

von Rechtsanwalt **Dr. Daniel S. Huber**

Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Abmahnung vermeiden: Wie sind Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte im Internet zu kennzeichnen? Der nachfolgende Beitrag verschafft Ihnen einen Überblick über die notwendigen Pflichtangaben.

Hinweis: Der Beitrag berücksichtigt die Richtlinie 94/2/EWG, geändert durch die Richtlinie 2003/66 EG-

#Notwendige Kennzeichnung:#

Modellname/-kennzeichen des Kühlschranks /Gerätetyp

Leistungsdaten:

ITEM CMS\HTML\HTML kann nicht dargestellt werden.

Energie-Effizienzklasse:*z.B. A*

Die Skala der Energieeffizienzklasse reicht von A++ (niedriger Verbrauch) bis G (hoher Verbrauch).

ITEM CMS\HTML\HTML kann nicht dargestellt werden.

Energieverbrauch kWh/Jahr (d.h. Energieverbrauch pro 24 h × 365): **z.B. 288**

Energieverbrauch in kWh/Jahr auf der Grundlage von Ergebnissen der Normprüfung über 24 h. Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der Nutzung und vom Standort des Geräts ab.

ITEM CMS\HTML\HTML kann nicht dargestellt werden.

Nutzzinhalt des Kühlfachs: **z.B. 247 Liter**

Nutzzinhalt des Kühlfachs (5 °C) in Litern

ITEM CMS\HTML\HTML kann nicht dargestellt werden.

Nutzzinhalt des Gefrierfachs:*z.B. 50 Liter*

ITEM CMS\HTML\HTML kann nicht dargestellt werden.

Sternkennzeichnung des Gefrierfachs (Anzahl Sterne):*z.B. 4 Sterne*

Sternkennzeichnung für das Gefrierfach

1 Stern = -6 °C geeignet zur kurzfristigen Lagerung von gefrorenen Lebensmitteln (ca. 1 Woche)

2 Sterne = -12 °C geeignet zur mittelfristigen Lagerung von gefrorenen Lebensmitteln (ca. 2 Wochen)

3 Sterne = -18 °C geeignet zur Lagerung von gefrorenen Lebensmitteln

4 Sterne = -18 °C geeignet zum Einfrieren und zur langfristigen Lagerung von Lebensmitteln

ITEM CMS\HTML\HTML kann nicht dargestellt werden.

Geräuschemissionen: **xx dB**

Die Messung der Geräuschemission erfolgt gemäß der Richtlinie 86/594/EWG

Hinweise:

- Falls das Modell zu Einbauzwecken hergestellt wird, sollte dies angegeben werden.
- Angaben über Geräuschemissionen sind gemäß RL 86/594/EWG zu ermitteln. Diese Angaben sind jedoch nur zu machen, wenn der Schalleistungspegel des Haushaltsgeräts 80 dB (A) überschreitet, es sei denn, daß Gerät ist ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt.

Autor:

RA Dr. Daniel S. Huber

Rechtsanwalt